

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Vorwedener Wiesen“

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 14 vom 9. Juli 2008)

Vom 19. Juni 2008

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 560), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Vorwedener Wiesen" und wird im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 128 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemarkungen Schutow, Flur 1 und Flurbezirk V, Flur 1.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind.

(3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist digital auf Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte (ALK) erzeugt worden. Die dem Original beigefügten Abgrenzungskarten sind auf den Maßstab 1 : 5 000 verkleinert. Die Schutzgebietsgrenze ist durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2) und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Verordnung ist, die im Gebiet vorhandene offene Landschaft von besonderer Vielfalt mit ihren Frisch- und Feuchtwiesen, Kleingewässern, Moor- und Gehölzbereichen zu erhalten und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nachhaltig zu sichern.

Sie ist als Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie gefährdeter Tier- und Pflanzengemeinschaften zu schützen. Die „Vorwedener Wiesen“ sind Bestandteil einer Landschaft, die von kulturhistorischem Wert ist und ein besonders schönes Landschaftsbild aufweist.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Erhaltung einer arten- und strukturreichen Landschaft in stadtoökologisch bedeutsamer Lage in Verbindung zum Umland;
2. der Erhaltung eines Biotopverbundes für Tier- und Pflanzenarten;
3. der Erhaltung extensiv bewirtschafteter Wiesen als Relikt von kulturhistorischer Bedeutung;
4. der Erhaltung der Gemarkungshecke und der Baumreihen als das Landschaftsbild gestaltende Elemente;
5. dem Schutz der Moorniederung als wertvollen Lebensraum zahlreicher gefährdeter und geschützter Pflanzen und Tiere insbesondere einer seltenen Vogelwelt;
6. der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Landschaftsraumes.

§ 4 Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind gezielte Maßnahmen durchzuführen, die der Sicherung gefährdeter Strukturen der Landschaft und/oder der Erhaltung sowie Verbesserung der Lebensräume für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten dienen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Sicherung des Wasserstandes im angestauten Gewässer zur Gewährleistung des Bruterfolges der Wasservögel;
2. die schonende, naturverträgliche und auf den Schutzzweck sowie die Funktion abgestimmte Gewässerunterhaltung der Vorfluter (Schutower Moorgraben und Graben 4/1);
3. die Erhaltung und Pflege der Kopfweiden und Heckenkomplexe;
4. die Erhaltung und Pflege der Kleingewässer;
5. die extensive Wiesennutzung zur Erhaltung der artenreichen Vegetation.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen;
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
4. oberirdische Leitungen neu zu verlegen;

5. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben;
6. Werbeeinrichtungen oder Tafeln anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen;
7. Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern;
8. Grundwasserabsenkungen durchzuführen;
9. Grünland in eine andere Nutzungsform zu überführen;
10. Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu zelten oder zu kampieren;
11. Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
12. standortfremde Gehölze einzubringen oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
13. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze Fahrzeuge zu führen, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Handlung nach § 6, durch Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben:
 1. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Straßen und Wege einschließlich Bankett- und Grabenräumung sowie der Strauchschnitt;
 2. die ordnungsgemäße Leitungsverlegung sowie die ordnungsgemäße Betreibung, Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Träger öffentlicher Belange;
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen mit der Auflage, dass Kleingewässer bei Beweidung auszuzäunen sind;
 5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland auf folgenden Flurstücken 33/29, 38/4, 40/5, Flur 1, Gemarkung Schutow;
 6. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
 7. die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen;

8. Errichtung und ordnungsgemäßer Betrieb eines mit Schilf bepflanzten Retentionsbodenfilters auf einer Teilfläche des Flurstückes 40/1, Flur 1, Gemarkung Schutow einschließlich der Einzäunung dieses Geländes und die ordnungsgemäße Einleitung von Niederschlagswasser in die Schutower Moorwiese;
9. Gartennutzung und Tierhaltung bis zum Auslaufen bestehender Verträge mit den jetzigen Nutzern auf Teilstücken der Flurstücke 35/8, 87/5, 88/14 und Flurstück 366/25 Flur 1, Flurbezirk V;
10. Untersuchungen oder Maßnahmen (einschließlich Pflege und Entwicklung) zum Schutz des Gebietes;
11. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen;
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten und Maßgaben der §§ 5 und 6 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Von den Verboten und Maßgaben nach §§ 5 und 6 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet "Vorwedener Wiesen" Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu § 5, zu Maßgaben des § 6 Abs. 1 oder zu den Nebenbestimmungen von § 7 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anlegt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 oberirdische Leitungen neu verlegt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Tiergehege errichtet oder betreibt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Werbeeinrichtungen oder Tafeln anbringt, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Grundwasserabsenkungen durchführt,
 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Grünland in eine andere Nutzungsform überführt,
 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, zeltet oder kampiert,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Abfälle jeglicher Art ablagert oder deponiert,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 standortfremde Gehölze einbringt oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vornimmt,
 13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze Fahrzeuge führt, parkt oder abstellt, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Handlung nach § 6 durch Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht,
 14. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Kleingewässer bei Beweidung nicht auszäunt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkraftsetzen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schutower Moorwiese und Kopfweidenallee“ vom 22. Mai 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 11 vom 11. Juni 1997, zuletzt geändert durch die Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001, tritt außer Kraft.

Rostock, 19. Juni 2008

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlagen

- 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000
- 2 - Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000